

§ 3: Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht

Unter Jugendrecht wird die Gesamtheit aller Regelungen verstanden, die sich explizit auf die Lebensphase Jugend beziehen. Entsprechende Regelungen finden sich in Deutschland in zahlreichen Gesetzbüchern und Rechtsverordnungen. Besondere Bedeutung haben dabei das Bürgerlichen Gesetzbuch (Familienrecht) und das 8. Sozialgesetzbuch (Jugendhilferecht). Jugendstrafrecht lässt sich als Teilgebiet des umfassenden Regelungssystems Jugendrecht beschreiben. Sein Verständnis setzt insofern auch gewisse Vorkenntnisse zu einschlägigen Vorschriften des BGB und dem Jugendhilferecht voraus.

I. Die Grundzüge des Jugendhilferechts

1. Das Spannungsverhältnis zwischen Elternrecht und Wächteramt

Die konkrete Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Kindern und ihren Eltern ist als „Familienrecht“ maßgeblich im zweiten Abschnitt des vierten Buches des BGB (§§ 1589 ff.) geregelt und verfassungsrechtlich über das sog. Elternrecht in Art. 6 GG abgesichert.

Der Staat wacht dabei über die Ausübung der elterlichen Sorge und kann bei Gefahren für die wohlverstandenen Interessen des Kindes das Elternrecht beschränken. Hierzu hat das Familiengericht weitgehende Eingriffsrechte (§§ 1666 ff. BGB).

Bereits 1924 trat in Deutschland das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in Kraft, den Vorgänger des heutigen SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Das Gesetz hatte zunächst den Charakter eines Erziehungsgesetzes und

enthielt staatliche Befugnisse, um auf Jugendliche mit von der Norm abweichendem Verhalten reagieren zu können. Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz die Institutionalisierung und Organisation von staatlichen Jugendämtern eingeleitet (vgl. *Günther* Kinder- und Jugendhilferecht, S. 3).

Das heutige SGB VIII enthält Regelungen zur Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

2. Das Jugendhilferecht im SGB VIII

Das Jugendhilferecht ist in erster Linie Leistungsrecht und Kinderschutz in Abstimmung mit dem Familienrecht des BGB. Seine Regelungen sollen dazu beitragen, Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden und abzubauen, Eltern zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 III SGB VIII). Dazu werden Leistungen bereitgestellt, wie etwa Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder Hilfe für junge Volljährige.

Die Jugendämter sind zunächst die zentrale Anlaufstelle für Eltern und Jugendliche, wenn diese Rat und Unterstützung suchen. Sie bescheiden Anträge auf Leistungen nach dem SGB VIII und treffen Entscheidungen über die Kostentragung.

Die konkreten, im SGB VIII vorgesehenen Leistungen werden dagegen regelmäßig durch freie Träger erbracht, die organisatorisch häufig der Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Caritas oder der Diakonie zuzuordnen sind.

In der jugendstrafrechtlichen Praxis ist die strafrechtliche Intervention auf Jugendliche nicht zwingend die erste staatliche Intervention. Mitunter werden von den entsprechenden Familien bereits Hilfs- und Unterstützungsangebote des Jugendamtes wahrgenommen. Auch bei einer solchen außerstrafrechtlichen Intervention kann nicht ausgeschlossen werden, dass damit (auch) ein Stigmatisierungsprozess in Gang gesetzt wird, der den Jugendlichen zunächst als „Problemkind“, später als „Auffälligen“ und schließlich als „Kriminellen“ abstempelt (vgl. dazu die KK 123 zum labeling approach aus der Kriminologie I Vorlesung [SoSe 2021]).

Zu den vom Jugendamt angebotenen Leistungen zählen etwa qualifizierte ambulante Hilfen, d.h. die Unterstützung einer Familie durch eine Fachkraft, beispielsweise in Form von beratenden Gesprächen oder praktischer Hilfe und Anleitung im Haushalt (§§ 29, 31 oder 35 SGB VIII).

Unter den Begriff „Hilfe zur Erziehung“ (§ 27 SGB VIII) fallen dagegen auch Angebote an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten von Kindern, die sich im Ergebnis als einschneidend für die Familiensituation darstellen. Angesprochen sind damit Angebote der Heimunterbringung, Jugendwohngruppen, Vollzeitpflege oder teilstationäre Tagesgruppen.

Unter Vollzeitpflege versteht man dabei die zeitlich befristete oder dauerhafte „Pflege“ eines Kindes in einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII). Über die Fortdauer einer solchen Maßnahme entscheidet im Zweifel das Familiengericht (§ 1632 Abs. 4 BGB). Ältere Jugendliche mit einem Erziehungsbedarf kommen in der Praxis häufig in einem Heim oder einer betreuten Wohnform unter (§ 34 SGB VIII, dazu BeckOGK/Bohnert, 1.1.2022, SGB VIII § 34 Rn 9).

Neben den unterstützend konzipierten Leistungen legitimiert das SGB VIII aber auch eingriffsintensive Maßnahmen im Namen des Jugendschutzes. So ist das Jugendamt gem. § 42 und 8a Abs. 2 SGB VIII berechtigt,

ein Kind oder einen Jugendlichen unter bestimmten Voraussetzungen in seine Obhut zu nehmen. Sind die Sorge- und Erziehungsberechtigten mit der Inobhutnahme nicht einverstanden, hat das Familiengericht über die für das Kindeswohl erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden (§ 42 Abs. 3 SGB VIII). Dabei sind auch freiheitsentziehende Maßnahmen möglich, auch wenn diese nicht explizit im SGB VIII vorgesehen sind (vgl. aber § 1631b BGB, dazu *Günther* Kinder- und Jugendhilferecht, S. 24).

Das SGB VIII sieht in § 41 auch Hilfen für junge Volljährige vor. Jugendhilfe kann demnach bis zum 21. Lebensjahr, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus erfolgen.

II. Jugendstrafrecht als Jugendhilfe?

1. Dualismus von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht

Die Einführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in der Weimarer Republik fiel mit der Einführung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zusammen. Seitdem existiert ein Nebeneinander von strafrechtlichen und sozialpädagogischen Maßnahmen (vgl. hierzu *Meier/Rössner/Schöch* Jugendstrafrecht § 4 Rn. 22), wobei nicht jede (ubiquitäre) Straftat auch der „Hilfen zur Erziehung“ bedarf.

Ein einheitliches und immer wieder gefordertes Jugendhilferecht unter Verzicht auf das Jugendstrafrecht wurde vom Gesetzgeber mit Einführung des SGB VIII verworfen.

Überschneidungen dieser beiden Reaktionsformen existieren weiter, da auch im Jugendstrafrecht dem Wohl des jungen Menschen ein großer Stellenwert eingeräumt werden soll und daher auch auf unterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe zugegriffen wird. Ausdruck hierfür ist das Leitprinzip des Erziehungsdankens (dazu sogleich). Auch decken sich die Erziehungsmaßregeln des § 10 I 3 Nr. 5 und 6 JGG mit denen der §§ 29, 30 SGB VIII. Das Mitwirken der Jugendgerichtshilfe als Teil des Jugendamts am Prozess als Beteiligter ist ein weiterer Vermischungsfaktor.

2. Jugendstrafrecht als Erziehungsstrafrecht

Jugendstrafrecht ist kein Erziehungsrecht – es bedeutet Strafrecht. Das Einstehenmüssen für einen Normbruch stellt keine Erziehung dar, sondern eine den Sozialisationsprozess möglicherweise befördernde Lebenserfahrung (*Laubenthal/Baier/Nestler 2015, S.13*). Wenn das Jugendstrafrecht als Erziehungsstrafrecht beschrieben wird, hat das durchaus seine Berechtigung, bedarf aber gleichzeitig auch der Relativierung.

a) Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht

Der Erziehungsgedanke bestimmt nicht nur das Jugendhilferecht, sondern ist auch seit 1923 das prägende Prinzip des JGG. Sowohl Verfahrensablauf als auch Rechtsfolgen sind hieran auszurichten. 2006 definierte das Bundesverfassungsgericht das Erziehungsziel des Jugendstrafvollzugs als „Befähigung zu einem straf-freien Leben in Freiheit“ (BVerfG NJW 2006, 2093 [2095]). § 2 Abs. 1 S. 1 JGG hält seit 2007 fest, dass das Jugendstrafrecht durch erzieherische Einwirkung auf den jungen Menschen dazu dienen soll, ihm ein Leben ohne erneute Straftatenbegehung zu ermöglichen.

Keine Anwendung soll der Erziehungsgedanke dagegen bei den volljährigen Heranwachsenden finden dürfen. Auf Heranwachsende können zwar noch jugendstrafrechtrechtliche Sanktionen angewandt werden. Weil mit dem 18. Lebensjahr aber das elterliche Erziehungsrecht endet, dürfe auch der strafende Staat nicht mehr (ausschließlich) erziehend auf die heranwachsende Person einwirken (*Streng § 10 Rn. 338; dazu vertiefend § 11 der Vorlesung*).

b) Bedenken

Der Leitgedanke des JGG ist vielseitigen Bedenken ausgesetzt (zusammenfassend etwa *Ostendorf* Erziehung im Jugendstrafrecht, in: *Kaplan/Roos [Hrsg.] Delinquenz bei jungen Menschen*, 2020, S. 65 [68]).

Dabei erscheint es zunächst fraglich, ob ein Erziehungspostulat im Jugendstrafrecht ohne ein bestehendes einheitliches Erziehungskonzept aufgestellt werden kann. Ein solches liegt jedenfalls nicht dem JGG zugrunde, das vielmehr nur jugendadäquate Reaktionsformen auf eine Straftat bereithält (*Sowoboda* Erziehung im Jugendstrafrecht in: *Drerup/Schweiger (Hrsg.) Handbuch Philosophie der Kindheit*, 2019, S. 388). Was wäre also unter einer JGG-konformen Erziehung zu verstehen?

Vorstellungen über eine „richtige“ Erziehung dürften dementsprechend unter den Praktiker*innen des Jugendstrafrechts erheblich voneinander abweichen. So können etwa die ursprüngliche Sichtweise „Erziehung durch Strafe“ (erst 2000 wurde das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung in § 1631 Abs. 2 BGB aufgenommen) genauso wie moderne Bildungskonzepte Grundlage für jugendstrafrechtliche Entscheidungen sein. Auch bei der theoretischen Betrachtung der Ausrichtung des JGG darf daher die jugendstrafrechtliche Praxis nicht vergessen werden. Ambitionierte Erziehung findet nicht annähernd in dem Umfang statt, wie es das JGG voraussetzt. Gerade im Jugendstrafvollzug und noch mehr im Jugendarrest bestehen hier erhebliche Defizite. Auch ambulante Maßnahmen stehen nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung (empirische Erkenntnisse zu Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und der Jugendstrafe in §§ 8 und 9 der Vorlesung).

Ostendorf meint, der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht könne gerade in der Praxis dazu verführen, Jugenddelinquenz auf ein Erziehungsdefizit zurückzuführen. Angesichts der bereits in den KK 44 herausgestellten Ubiquität und Episodenhaftigkeit von Jugenddelinquenz ist das in der Mehrzahl der Fälle gerade

nicht der Fall (*Ostendorf* a.a.O. S. 70). Inwieweit sich gravierende Erziehungsmängel, die einen staatlichen Eingriff rechtfertigen können, bereits in der Begehung ggf. leichter Straftaten zeigen sollen, erscheint fraglich.

Die mit dem Erziehungsgedanken verbundene Orientierung an der Täterpersönlichkeit birgt zudem die Gefahr, dass die Belastungen durch jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen höher sein können als solche durch das allgemeine Strafrecht. Das Schuld- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip, die die strafrechtliche Reaktion begrenzen, drohen durch einen missverstandenen Erziehungsaktionismus dieses begrenzende Potenzial zu verlieren. Diese Gefahr zeigt sich insbesondere bei der Verhängung von Jugendstrafe, wo mitunter „das Strafbedürfnis der Mitbürger als Erziehungsbedürfnis des Täters“ verkleidet wird (*Streng* ZStW 1994 [109] S. 68).

c) Individuelle Kriminalprävention als limitiertes Erziehungsziel

Trotz der Bedenken ist an dem Erziehungsgedanken im Grundsatz festzuhalten. Er ist richtig verstanden so zu interpretieren, dass das Wohl der betroffenen Jugendlichen Leitmaßstab der jugendstrafrechtlichen Entscheidung sein muss. So sind sowohl repressive als auch vor allem generalpräventive Erwägungen nachrangig bzw. vollständig untersagt. Das dem Strafrecht nach heute überwiegendem Verständnis immanente Ziel der Verhinderung zukünftiger Straftaten ist daher durch die Förderung der jugendlichen Person und ihrer Teilhabechancen zu erreichen.

III. Abschließende Gedanken Soziale Kontrolle von Jugendlichen

Die jungen Menschen zugeschriebene Formbarkeit geht einher mit einem Versuch der Einflussnahme durch Erziehung und soziale Kontrolle. Während die Aufgabe der Erziehung eher dem engeren Umfeld, also vornehmlich der Familie, zugewiesen wird (vgl. Art. 6 Abs. 1 u. 2 GG), werden andere Maßnahmen der Sozialkontrolle zunehmend als gesellschaftlicher Auftrag definiert. Insbesondere nach spektakulären, medial aufbereiteten Fällen wie den gewaltsamen Übergriffen Jugendlicher an U-Bahn-Haltestellen oder nach „Kra-wallnächten“ in Stuttgart und Frankfurt wird eine stärkere Einflussnahme und Überwachung durch Schule und sonstige Institutionen gefordert. Diese Forderungen beziehen sich jedoch zumeist auf präventive Maßnahmen, die unmittelbar auf die Verhinderung bestimmter abweichender Verhaltensweisen gerichtet sind, etwa die Durchsuchung der Schülerinnen und Schüler vor Schulbeginn oder der verstärkte Einsatz von Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Es geht also weniger um Sozialisation (Übernahme kultur- und sozialspezifischen Verhaltens durch funktionale [unbeabsichtigte] und intentionale [beabsichtigte] Maßnahmen in einem interpersonellen Geschehen) durch die Gesellschaft als um situative Verhaltenssteuerung unabhängig von Wertevermittlung.

Im Zusammenhang mit sozialer Auffälligkeit ist jedoch zu beachten, dass junge Menschen generell einer weit größeren sozialen Kontrolle unterliegen als Erwachsene. Durch die geringeren Rückzugsmöglichkeiten und das Bestehen eines Über-/Unterordnungsverhältnisses zwischen Jugendlichen und Eltern, Lehrerinnen und Lehrern werden Verhaltensweisen, die als abweichend beurteilt werden, häufiger von der Außenwelt wahrgenommen, thematisiert und problematisiert. Dies birgt die Gefahr einer generellen Stigmatisierung der Jugend als abweichend und gefährlich (vgl. dazu auch die Grundannahmen des „labeling approach“ in den [KK 121 ff. der Kriminologie I-Vorlesung \[SoSe 2021\]](#)).

Literaturhinweise

Streng Jugendstrafrecht, 5. Auflage 2020, § 1 Rn. 15–23

Meier/Bannenbergh/Höffler, 4. Auflage 2019, § 4

Günther Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Auflage 2021.